



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

OTIF/RID/RC/2019-B/Add.1
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/156/Add.1)

14. Oktober 2019

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE

Genf, 17. bis 18. September 2019

Anlage I: Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

Anmerkung: Die in diesem Bericht mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/RC/, gefolgt von der Jahreszahl und einer laufenden Nummer, erwähnten Dokumente werden, sofern nichts anderes angegeben ist, von der UNECE unter der Dokumentenbezeichnung ECE/TRANS/WP.15/AC.1/, gefolgt von der Jahreszahl und derselben laufenden Nummer, herausgegeben.

1. Die Tank-Arbeitsgruppe hat vom 17. bis 19. September 2019 auf der Grundlage eines entsprechenden Mandats der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung unter dem Vorsitz von Herrn Arne Bale (Vereinigtes Königreich) und mit Herrn Kees de Putter (Niederlande) als Sekretär getagt. Die relevanten Dokumente waren dem Plenum eingereicht und zur Erwägung an die Arbeitsgruppe weitergeleitet worden.
2. Die Tank-Arbeitsgruppe, bestehend aus 32 Sachverständigen aus 12 Staaten, 5 Nichtregierungsorganisationen und der Europäischen Kommission, hat die folgenden Dokumente behandelt:

Dokumente:

- OTIF/RID/RC/2019/24 (Vereinigtes Königreich)
- OTIF/RID/RC/2019/25 (Vereinigtes Königreich)
- OTIF/RID/RC/2019/26 (Vereinigtes Königreich)
- OTIF/RID/RC/2019/39 (Vereinigtes Königreich)
- OTIF/RID/RC/2019/40 (Vereinigtes Königreich)
- OTIF/RID/RC/2019/49 (Niederlande)

Informelle Dokumente:

- INF.4 (Sekretariat der OTIF)
- INF.15 (Sekretariat)
- INF.16 (Deutschland)
- INF.17, INF.18 und INF.19 (Vereinigtes Königreich)
- INF.33 (Schweiz)
- INF.38 und INF.39 (Frankreich)

3. Aus Zeitgründen konnten die informellen Dokumente INF.21 (Polen), INF.27 (Frankreich) und INF.37 (Polen) nicht behandelt werden.

TOP 1: Klarstellung des erforderlichen Schutzes für Armaturen und Ausrüstungsteile, die am oberen Teil von Saug-Druck-Tanks für Abfälle montiert sind

Dokument: OTIF/RID/RC/2019/24 (Vereinigtes Königreich)

Informelles Dokument: INF.33 (Schweiz)

4. Im Dokument OTIF/RID/RC/2019/24 wird zusätzlicher Text vorgeschlagen, um klarzustellen, dass Absatz der 6.8.2.1.28 gemeinsam mit auf Vorschlägen aus früheren Sitzungen der Tank-Arbeitsgruppe basierenden Vorschriften auf Saug-Druck-Tanks für Abfälle anwendbar ist. Das informelle Dokument INF.33 enthält alternative Vorschläge, wonach Absatz 6.8.2.1.28 für Saug-Druck-Tanks für Abfälle nicht eingehalten werden muss.
5. Die Meinung der Sachverständigen über die Notwendigkeit dieses Schutzes ist geteilt, einige sind der Ansicht, dass zu keinem Zeitpunkt die Absicht bestanden habe, den Absatz 6.8.2.1.28 auf im sogenannten "geschützten Bereich" angebrachte Ausrüstungsteile anzuwenden, andere halten den zusätzlichen Schutz des Absatzes 6.8.2.1.28 hingegen für notwendig.
6. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass die Vorschriften des Kapitels 6.10 die Vorschriften des Kapitels 6.8 für Saug-Druck-Tanks für Abfälle ergänzen oder abändern. Der Absatz 6.8.2.1.28 wurde jedoch weder ergänzt noch abgeändert und kann somit als anwendbar angesehen werden. Die Arbeitsgruppe stellt jedoch ferner fest, dass innerhalb des Absatzes 6.8.2.1.28 Flexibilität für alternative Ansätze zum Schutz von am oberen Teil des Tanks montierte Armaturen und Ausrüstungsteile besteht. Es wird vorgeschlagen, dass die Anwendung des Absatzes 6.8.2.1.28 auf Saug-Druck-Tanks für Abfälle auf der Grundlage von gegebenenfalls vorgelegten Nachweisen erneut diskutiert werden könnte.

TOP 2: Interpretation der Vorschriften für den Bau von öfFnungsfähigen Böden von Saug-Druck-Tanks für Abfälle

Dokument: OTIF/RID/RC/2019/25 (Vereinigtes Königreich)

Informelles Dokument: INF.18 (Vereinigtes Königreich)

7. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs bittet die Sachverständigen der Tank-Arbeitsgruppe um Stellungnahme zu den verschiedenen Spannvorrichtungen für öfFnungsfähige Böden und insbesondere zu der Notwendigkeit, die hydraulischen Kniehebelspanner zu schützen.
8. Mehrere Sachverständige geben an, dass die "hydraulische Kniehebelspanner-Konstruktion" in ihren Ländern störungsfrei und ohne zusätzlichen Schutz eingesetzt werde. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Auslegung dieser Spanner robuster sei als das im Dokument dargestellte Beispiel. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs dankt den Sachverständigen für ihre Angaben.

TOP 3: Saug-Druck-Tanks für Abfälle – Ableitung der Dämpfe aus der ÖfFnung der Druck-Vakuumpumpe an einen Ort, wo sie keine Gefahren verursachen können

Dokument: OTIF/RID/RC/2019/26 (Vereinigtes Königreich)

9. Die Arbeitsgruppe stellte fest, dass von der Druck-Vakuumpumpe ausgestoßene giftige oder entzündbare Dämpfe an einen sicheren Ort abgeleitet werden sollten. Es wird vorgeschlagen, den Unterabschnitt 6.10.3.8 so zu ergänzen, dass klargestellt wird, dass bei Verwendung eines tief angebrachten Auslasses zur Ableitung der Dämpfe an einen sicheren Ort ein Schlauch verwendet werden sollte.
10. Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass der derzeitige Wortlaut des Unterabschnitts 6.10.3.8 die Verwendung eines tief angebrachten Auslasses mit oder ohne Schlauch nicht verbietet. Der Tankbetreiber habe zu entscheiden, an welchen Ort die Dämpfe sicher abgeleitet werden können. Im Übrigen wird der vorgeschlagene Wortlaut als zu restriktiv erachtet. Dabei könne der Eindruck entstehen, dass nur ein tief angebrachter Auslass verwendet werden darf. Da der derzeitige Wortlaut in Bezug auf die Auslegung nicht einschränkend ist und unterschiedliche Lösungen zulässt, wird der neu vorgeschlagene Wortlaut als unnötig, das Hinzufügen einer Bemerkung zur Anwendung des Unterabschnitts 6.10.3.8 a) jedoch als hilfreich erachtet.

Antrag 1:

6.10.3.8 In Absatz a) folgende neue Bem. hinzufügen:

"**Bem.** Diese Vorschrift kann beispielsweise durch die Verwendung eines senkrechten Rohres oder eines tief angebrachten Auslasses mit einem Anschluss erfüllt werden, der bei Bedarf die Befestigung eines Schlauches ermöglicht."

TOP 4: Querschnitt von Tankkörpern gemäß Absatz 6.8.2.1.18 RID/ADR – Leitfaden für die Anwendung der vorgeschlagenen Ergänzung in der Fußnote 4/2 zu Absatz 6.8.2.1.18 RID/ADR

Dokument: OTIF/RID/RC/2019/39 (Vereinigtes Königreich)

11. Die Änderung der Fußnote 4/2 zu Absatz 6.8.2.1.18 wurde angenommen, aber so lange in eckige Klammern gesetzt, bis die Auslegungsanforderungen in die überarbeitete Norm EN 13094 aufgenommen sind. Da die Überarbeitung der Norm EN 13094 voraussichtlich nicht rechtzeitig für die Ausgabe 2021 des RID/ADR veröffentlicht werden kann, beschließt die Ar-

beitsgruppe, dass die WP.15 einen Leitfaden mit den relevanten Abschnitten der Norm herausgeben sollte.

12. Es wird bestätigt, dass die Überarbeitung der Norm EN 13094 zwar noch nicht abgeschlossen ist, die entsprechenden Abschnitte aber bereits vereinbart wurden und die vorgeschlagenen Änderungen in einer überarbeiteten Fassung des Dokuments OTIF/RID/RC/2019/39 berücksichtigt werden müssen. Während der Sitzung der Tank-Arbeitsgruppe werden die Änderungen in eine überarbeitete Fassung des Leitfadens übernommen, die dem Plenum zur Verfügung gestellt wird. Nach der Billigung im Plenum sollte das Sekretariat gebeten werden, das Dokument der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter zur Prüfung auf ihrer Tagung im November 2019 zu übermitteln.

TOP 5: Bericht der elften Tagung der informellen Arbeitsgruppe zur Prüfung und Zertifizierung von Tanks

Dokument: OTIF/RID/RC/2019/40 (Vereinigtes Königreich)

Informelle Dokumente: INF.16 (Deutschland)
INF.17 und INF.19 (Vereinigtes Königreich)

13. Der Vorsitzende der informellen Arbeitsgruppe stellt die im Dokument OTIF/RID/RC/2019/40 und im informellen Dokument INF.17 enthaltenen Berichte der 11. und 12. Tagung der informellen Arbeitsgruppe in Madrid und London sowie das informelle Dokument INF.19, das den vollständig überarbeiteten Wortlaut für das Kapitel 6.8 und die Abschnitte 1.8.6 und 1.8.7 enthält, vor. Darüber hinaus enthält das informelle Dokument INF.16 Vorschläge zu Folgeänderungen in Kapitel 6.2.

Die Diskussion konzentriert sich auf folgende Schlüsselthemen:

a) Inbetriebnahmeüberprüfung:

Es wird eine Bem. hinzugefügt, in der, unter anderem zur Berücksichtigung der TPED-Richtlinie, darauf hingewiesen wird, dass Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung bei der Entscheidung über die Anwendung der Inbetriebnahmeüberprüfung berücksichtigt werden sollten.

b) Rückgriff auf eine einzige Prüfstelle:

Es wird beschlossen, dass die Vorschrift, wonach zur Verhinderung des sogenannten "Tank-tourismus" auf eine einzige Prüfstelle zurückgegriffen werden sollte, besser in den Kapiteln 6.2 und 6.8 als in Abschnitt 1.8.7 aufgenommen werden sollte.

c) Die Auswirkung der gegenseitigen Anerkennung wird diskutiert und Absatz 1.8.6.2.5.3 wird zur Klarstellung der Intention des Antrags geändert.

d) Es wird anerkannt, dass Übergangsvorschriften für die Einführung der neuen Regelungen entwickelt werden sollten.

14. Der Text in eckigen Klammern wird diskutiert und die Bemerkungen der Sachverständigen werden berücksichtigt. In diesem Zusammenhang werden die informellen Dokumente INF.16/Rev.1 und INF.19/Rev.1 verfasst und dem Plenum zur Prüfung vorgelegt.
15. Zur Vervollständigung des Wortlauts und um der Gemeinsamen Tagung im März 2020 ein offizielles Dokument vorzulegen, werden alle Delegationen aufgefordert, die Anträge zu prüfen und dem Vorsitzenden der informellen Arbeitsgruppe vor Ende Oktober 2019 per E-Mail in englischer Sprache verfasste schriftliche Kommentare und Vorschläge zur Prüfung durch die Gruppe zu übermitteln.

TOP 6: Heizeinrichtungen in Tanks aus faserverstärkten Kunststoffen (FVK)

Dokument: OTIF/RID/RC/2019/49 (Niederlande)

16. Im Dokument wird vorgeschlagen, zur Vermeidung von Fehlinterpretationen die Anforderung an Heizeinrichtungen aus Kapitel 6.9 in Kapitel 4.4 zu verschieben. Die auf der vorangegangenen Sitzung der Tank-Arbeitsgruppe angenommene Auslegung hatte zur Folge, dass in einigen Ländern für FVK-Tanks mit Heizeinrichtungen keine Bescheinigungen für wiederkehrende oder Zwischenprüfungen ausgestellt wurden.
17. Die meisten Sachverständigen zeigen Verständnis für die Situation, ziehen es aber vor, das Ergebnis der derzeit im UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter laufenden Arbeiten abzuwarten. Es wird die Auffassung vertreten, dass zusätzliche Anforderungen erforderlich sind, um den Tank vor möglichen negativen Auswirkungen durch hohe Temperaturen und hohem Druck zu schützen.
18. Vor dem Hintergrund, dass sich der UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter derzeit mit FVK-Tanks befasst, werden die vorgeschlagenen Änderungen als verfrüht erachtet. Als Übergangsmaßnahme wird vorgeschlagen, dass die Betreiber die Heizeinrichtungen bis zum Abschluss der Arbeiten in der Arbeitsgruppe zu FVK-Tanks des UN-Expertenunterausschusses außer Betrieb setzen sollten.

TOP 7: Angleichung der verschiedenen Sprachfassungen

Informelles Dokument: INF.4 (Sekretariat der OTIF)

19. Die Tank-Arbeitsgruppe prüft die Vorschläge des Sekretariats der OTIF zur Angleichung der in den verschiedenen Sprachfassungen verwendeten Formulierungen. Es herrscht Einigung darüber, dass die Änderung der Begriffsbestimmung von Kesselwagen in Abschnitt 1.2.1 (englische Fassung) und der vorgeschlagene Wortlaut für Absatz 6.8.2.1.11 (englische Fassung) korrekt sind.
20. Die zu Absatz 6.8.2.2.2 für die Reinigungsöffnungen im unteren Teil des Tankkörpers vorgeschlagene Änderung hält die Gruppe für ungeeignet. Es wird jedoch festgestellt, dass eine Änderung des aktuellen Wortlauts der deutschen Fassung erforderlich ist, um sie an die englische und französische Fassung anzupassen.

Antrag 2:

In Abschnitt 1.2.1 der englischen Fassung des RID, in der Begriffsbestimmung von Kesselwagen "shells" ändern in:

"tanks".

Antrag 3:

In Absatz 6.8.2.1.11 der englischen Fassung des RID/ADR "welded tanks" ändern in:

"welded shells".

Antrag 4:

In Absatz 6.8.2.2.2 der deutschen Fassung des RID den dritten Satz des letzten Unterabsatzes wie folgt umformulieren: (neuer Text in *Kursivschrift*):

"... sind jedoch Reinigungsöffnungen (Handlöcher) *im unteren Teil* des Tankkörpers zugelassen."

TOP 8: Wechsel des Ladeguts in Tankfahrzeugen

Informelles Dokument: INF.15 (Sekretariat)

21. Die Tank-Arbeitsgruppe nimmt den von der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) erteilten Auftrag zur Kenntnis, das Dokument ECE/TRANS/WP.15/2019/9 und das informelle Dokument INF.18 der 106. Tagung der WP.15 zu prüfen.
22. In Dokument ECE/TRANS/WP.15/2019/9 wird der Fall beschrieben, dass ein für Kohlenwasserstoffe bestimmtes Tankfahrzeug mit orangefarbenen Tafeln versehen ist, die zu einer früheren Ladung mit anderen Eigenschaften als die aktuelle Ladung gehören. Der Tank wurde vor dem Ladegutwechsel nicht gereinigt, und die Reste des vorherigen Ladeguts verblieben in einem der drei Abteile und in Abschnitten des Entleerungssystems. In Bezug auf einen Ladegutwechsel ohne Reinigung des Tanks stellt sich die Frage, ob dies zulässig sein sollte und ob es sinnvoll wäre, das Vorhandensein von Dampf im füllungsfreien Raum über der neuen Ladung und im Entleerungssystem im RID/ADR zu regeln.
23. Es wird bestätigt, dass es bei Straßentankfahrzeugen zu einem Ladegutwechseln in den Abteilen kommen kann. Ferner wird festgestellt, dass sich die Abteile dieser Tanks sehr gut entleeren lassen und nur eine geringe Menge Kraftstoff im Tank zurückbleibt. Es wird aber auch bestätigt, dass je nach Auslegung des Entleerungssystems andere Kohlenwasserstoffe, insbesondere in Messvorrichtungen, zurückbleiben. Eine Reinigung wird aufgrund der Rückstände von Wasser nach der Reinigung generell vermieden.
24. Es wird festgestellt, dass selbst eine geringe Menge Benzin in Biodiesel den Flammpunkt so verändern kann, dass Biodiesel zu einem entzündbaren Stoff wird.
25. Das Vorhandensein von zum vorherigen Ladegut gehörenden orangefarbenen Tafeln, in diesem Fall Benzin (1203/33), während einer Beförderung von Biodiesel (Fettsäuremethylester) wird gemäß Absatz 5.3.2.1.7 als korrekt befunden, da das leere, ungereinigte Abteil zuvor Benzin enthielt. Ob die Anforderung "leer, ungereinigt" auch für Rückstände im Entleerungssystem gilt, kann nicht beantwortet werden. Auf der anderen Seite wird bei Additivierungseinrichtungen nach der Sondervorschrift 664 g) die Kennzeichnung und Bezettelung durch den Zusatzstoff nicht beeinflusst.
26. Es wird festgestellt, dass weiterer Diskussionsbedarf besteht und dass eine Klarstellung hilfreich sein könnte, bei der jedoch darauf geachtet werden sollte, die Vorschriften nicht zu verkomplizieren.

TOP 9: Terminologische Änderung in Absatz 6.8.2.1.20

Informelles Dokument: INF.38 (Frankreich)

27. Die Tank-Arbeitsgruppe prüft das Dokument und akzeptiert den Änderungsantrag.

Antrag 5:

(ADR:)

6.8.2.1.20 In Absatz b) 1., im zweiten Spiegelstrich "Rauminhalt" ändern in "Fassungsraum".

TOP 10: Änderungen in Kapitel 1.6 – Übergangsvorschriften für Tanks

Informelles Dokument: INF.39 (Frankreich)

28. Es wird vorgeschlagen, die Übergangsvorschriften zur Tankakte in den Unterabschnitten 1.6.3.16 und 1.6.4.18 zu streichen. Die Tank-Arbeitsgruppe ist jedoch der Ansicht, dass die Streichung der Übergangsvorschrift bei vor 2007 in Betrieb genommenen Tanks, deren Tankakte möglicherweise keine Baumusterzulassungsbescheinigung enthält, zu einer Nichteinhaltung des Unterabschnitts 6.8.3.1 führen kann. Es wird vorgeschlagen, die Übergangsvorschrift entsprechend zu ändern.
 29. Die Tank-Arbeitsgruppe stellt fest, dass in den RID-Übergangsvorschriften in Absatz 1.6.3.3.2 und Unterabschnitt 1.6.3.27 für die Ausgabe 2021 des RID der letzte Unterabsatz gestrichen werden sollte.
 30. Angesichts des Zeitdrucks einigt sich die Arbeitsgruppe, dass diese Übergangsvorschriften auf der Grundlage eines neuen Dokuments bei der März-Sitzung 2020 der Tank-Arbeitsgruppe weiter geprüft werden müssen.
-